

**Vorlage des FB 1
Gemeinderatssitzung am 10.02.2020**

**TOP1 Beratung und Beschlussfassung über die Kalkulation der Gebühren für die
Abwasserbeseitigung 2020 - 2021**

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, die Gebühren auf Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung wie folgt festzusetzen und die Abwasserbeseitigungssatzung entsprechend zu ändern:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Januar 2020 zu.
2. Die Stadt Freudenberg wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ erheben.
3. Die Stadt Freudenberg wählt weiterhin als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene, bebaute und befestigte (versiegelte) Fläche.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt.

aus den kalkulatorischen Kosten der:		aus den Betriebskosten der:	
Mischwasseranlagen	24,0 %	Mischwasseranlagen	13,5 %
Regenwasseranlagen	50,0 %	Regenwasseranlagen	27,0 %
Kläranlage	5,0 %	Kläranlage	1,2 %

7. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 2020 - 2021 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
8. Die ausgleichsfähige Kostenunterdeckung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Bemessungszeitraum 2015-2016 wird entsprechend der Anlage 7 zum Ausgleich eingestellt.
9. Die ausgleichsfähige Kostenunterdeckung der Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Bemessungszeitraum 2015-2016 wird entsprechend der Anlage 8 zum Ausgleich eingestellt.

10. Auf der Grundlage der Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren wie folgt geändert:

Rückwirkend für den Zeitraum 01/2020-12/2021

Schmutzwassergebühr	3,10 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,33 €/m² bebaute und befestigte Fläche

11. Die Änderungssatzung gem. Anlage tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Eine bei der Beschlussfassung der Gebührensätze vorgenommene Abrundung der Gebührenobergrenze auf zwei Nachkommastellen hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

Sachvortrag:

Die Abwassergebühren wurden letztmalig im Jahr 2016 kalkuliert und auf drei Jahre in Höhe von 3,37 €/m³ beschlossen. Daraus resultiert die Verpflichtung, die Abwasserverbrauchsgebühren für die kommenden Jahre 2020-2021 neu zu kalkulieren. Bei einer dreijährigen Kalkulation würde das Jahr 2017 entfallen. Aufgrund der Tatsache, dass im Rahmen zum Umstellung der Buchhaltung auf das „Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen“ Ende des Jahres 2019 nicht alle notwendigen Parameter für die Kalkulation ab 2020 vorlagen, wurde in der Gemeinderatssitzung im Dezember 2019 ein entsprechender Bevorratungsbeschluss gefasst, welcher es nun zulässt, die Gebühren rückwirkend zum 01.01.2020 anzupassen.

Die der Vorlage beigefügte Kalkulation wird im Rahmen der Sitzung von Herrn Häuser, Geschäftsführer der Firma Schmidt und Häuser GmbH ausführlich vorgestellt.

Hinweis:

Die Kosten für 1 m³ Frischwasser werden auf 4,20 € + 7% MwSt. festgesetzt und steigen somit um 0,24 €/m³ + MwSt. Rechnet man die Reduzierung der Schmutzwassergebühr um 0,27 €/m³ von 3,37 €/m³ auf 3,10 €/m³ dagegen, so bleiben die Gesamtkosten der neuen Gebühren nahezu identisch. Im Abwasserbereich fällt keine MwSt. an.

Finanzierung:

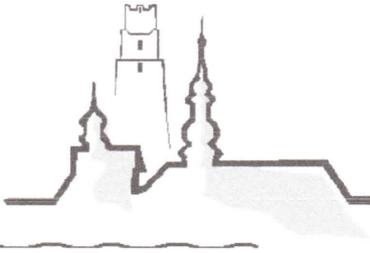
Der Beschluss ist Haushaltswirksam.

Sichtvermerk Kämmerer:

27.01.2020	Tremmel	Tremmel
Datum	Sachbearbeiter	FB-Leiter



Bürgermeister



Stadt Freudenberg am Main

Satzung über die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Freudenberg

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Freudenberg am 10.02.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Freudenberg vom 16.09.2013 zuletzt geändert mit Beschluss vom 12.12.2016, rückwirkend zum 01.01.2020 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Freudenberg vom 16.09.2013 zuletzt geändert mit Beschluss vom 12.12.2016 wird wie folgt geändert:

§ 2

§ 43 (Höhe der Abwassergebühr) Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr (§ 41) beträgt je m³ Abwasser
ab 01.01.2020 **3,10 €**

§ 3

§ 43 (Höhe der Abwassergebühr) Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr (§ 41a) beträgt je m² versiegelter Fläche:
ab 01.01.2020 **0,33 €**

§ 5

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Freudenberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freudenberg, den XX.XX.2020

Ausgefertigt
Freudenberg, den XX.XX.2020

Roger Henning
Bürgermeister

Roger Henning
Bürgermeister